

# Verordnung über den Swisslos Sportfonds

Änderung vom 19. Dezember 2023

---

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

## I.

Der Erlass SGS 369.11, Verordnung über den Swisslos Sportfonds vom 21. Januar 2020 (Stand 1. Januar 2021), wird wie folgt geändert:

### § 3 Abs. 3 (neu)

<sup>3</sup> Bei einem Verstoß gegen die Ethik-Charta des Schweizer Sports können zugesprochene Beiträge vom Regierungsrat gekürzt oder zurückgefordert werden.

### § 6 Abs. 1

<sup>1</sup> Beiträge können geleistet werden an:

d. *Aufgehoben.*

### § 12 Abs. 2 (neu)

<sup>2</sup> Aus dem Swisslos Sportfonds können Beiträge geleistet werden, wenn Baselbieter Sportorganisationen aufgrund von behördlichen Massnahmen wegen Ereignissen im Bereich der höheren Gewalt Mehraufwände entstehen.

### § 12a

*Aufgehoben.*

## Anhänge

Anhang 01: Jahresbeiträge (**geändert**)

Anhang 02: Sportlager (**geändert**)

Anhang 03: Talent- und Leistungssport (**geändert**)

Anhang 04: Sporttrainingsstützpunkte im Leistungssport (**geändert**)

Anhang 05: Ausbildung von Leitenden und Kader **(geändert)**

Anhang 06: Anschaffung von Sportmaterial **(geändert)**

Anhang 07: Sportveranstaltungen **(geändert)**

Anhang 08: Jubiläen **(geändert)**

Anhang 09: Teilnahme an internationalen Wettkämpfen **(geändert)**

Anhang 10: Sportanlagen **(geändert)**

## **II.**

Keine Fremdänderungen.

## **III.**

Keine Fremdaufhebungen.

## **IV.**

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Liestal, 19. Dezember 2023

Im Namen des Regierungsrats

die Präsidentin: Gschwind

die Landschreiberin: Heer Dietrich

## **Anhang 1: Jahresbeiträge an kantonale und regionale Verbände / Vereine / Institutionen sowie Spitzensportvereine**

### **1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:**

- 1.1. kantonale und regionale Sportverbände
- 1.2. Vereine (sofern kein kantonaler oder regionaler Verband existiert, mit Ausnahme von Sportvereinen mit ausserordentlich hohen Infrastrukturkosten):
- 1.3. Institutionen (Sportorganisationen, die keinem Sportverband oder Verein zugeordnet werden können)
- 1.4. Beiträge an Baselbieter Spitzensportvereine (Verein, der eine Teamsportart betreibt und in einer der beiden höchsten nationalen Ligen spielt)

### **2. Keine Beiträge werden geleistet:**

- an Vereine, sofern ein kantonaler oder regionaler Verband existiert und keine ausserordentlich hohen Infrastrukturkosten bestehen (Wasser- oder Eismieten, eigene Sportanlagen).
- an Spitzensportvereine, die keine Nachwuchsförderung betreiben (mindestens 1 Juniorenteam nimmt am Meisterschaftsbetrieb teil)

### **3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:**

#### **3.1. Kantonale und regionale Sportverbände:**

- Grundbeitrag (10 Punkte)
- Anzahl Mitglieder der angeschlossenen Vereine mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft (Aktive über 20 Jahre: 1 Punkt pro 100 Mitglieder; Jugendliche bis 20 Jahre: 5 Punkte pro 100 Mitglieder)
- Anzahl angeschlossene Vereine mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft (0,5 Punkte pro Verein)
- Beiträge für höhere Kosten (eigene Sportanlagen, hohe Benützungsgebühren, spezielle Kosten)
- Profitieren Vereine, die einem kantonalen oder regionalen Verband angeschossen sind, direkt von Jahresbeiträgen, so wird nur der Grundbeitrag für die Berechnung des Jahresbeitrags berücksichtigt.

#### **3.2. Vereine:**

- Grundbeitrag (5 Punkte)
- Anzahl Mitglieder (Aktive über 20 Jahre: 1 Punkt pro 100 Mitglieder; Jugendliche bis 20 Jahre mit 5 Punkten pro 100 Mitglieder)
- Beiträge für höhere Kosten (eigene Sportanlagen, hohe Benützungsgebühren, spezielle Kosten)

3.3. Institutionen:

Bewertungskriterien:

- Bewegungs- und Sportbetätigung
- aktive Bewegungs- und Sportförderung
- Organisationsgrad
- Jugendaktivität
- Trainer- und Funktionärsausbildung

Die Bewertung erfolgt mit den Prädikaten tief (1 Punkt), mittel (2 Punkte) und hoch (3 Punkte).

3.4. Aufgrund der errechneten Punkte wird der Jahresbeitrag ermittelt. Für kantonale und regionale Sportverbände und Einzelvereine werden CHF 250.– pro Punkt ausbezahlt; für Institutionen CHF 1'000.– pro Punkt. Der Regierungsrat kann den Betrag pro Punkt jährlich neu festlegen.

3.5. Sonderregelung:

Institutionen oder Organisationen, die nicht in den vorgegebenen Kategorien eingeordnet werden können, werden als Einzelfall beurteilt.

3.5.1. Die Interessensgemeinschaft Baselbieter Sportverbände erhält aufgrund ihrer Aufwände einen Pauschalbeitrag.

3.6. Die für die Berechnung notwendigen Daten werden jährlich erhoben.

3.7. Beiträge an Baselbieter Spitzensportvereine:

Kriterien:

- Leistungsausweis aller Teams der letzten 3 Jahre
- Vereinsrechnungsabschluss mit separat ausgewiesenen Aufwendungen für das Leistungsteam (beide höchsten nationalen Ligen) der letzten 3 Jahre
- Mitgliederstruktur (Anzahl Aktivmitglieder und Nachwuchsspieler (U20))
- Einstufung der Sportart bei Swiss Olympic

3.7.1. Beitragsberechnung

a) Sockelbeitrag unter der Berücksichtigung des Leistungsausweises:

Höchste nationale Liga	CHF	10'000.–
Zweithöchste nationale Liga	CHF	6'000.–

b) Faktor auf Grund der Kostenintensität

Massgebend zur Bestimmung der Kostenintensität sind die ausgewiesenen Aufwendungen für das Leistungsteam (beide höchste nationalen Ligen) innerhalb der Vereinsrechnung des abgelaufenen Vereinsjahres:

CHF	0	bis	CHF	50'000.–	Faktor: 0.5
CHF	50'001.–	bis	CHF	100'000.–	Faktor 2
CHF	100'001.–	bis	CHF	200'000.–	Faktor 2.5
über			CHF	200'001.–	Faktor: 4

c) Einstufung nach Sportarten laut Swiss Olympic:

	<b>Faktor:</b>
Einstufung 1 + 2	1.0
Einstufung 3 + 4	0.9
Ohne Einstufung	0.8

- 3.7.2. Maximal kann ein jährlicher Beitrag von CHF 40'000.– pro Spitzensportverein ausgeschüttet werden. Dieser Beitrag ist zweckgebunden für das jeweilige Team bzw. die jeweiligen Teams in den höchsten beiden nationalen Ligen.
- 3.8. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

**4. Beitragsgesuch:**

Das Gesuch ist jährlich bis spätestens 31. Januar online über [sportfonds.bl.ch](http://sportfonds.bl.ch) einzureichen. Bei zu später Eingabe wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

## Anhang 2: Sportlager

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, welche Sportlager (auch mit integrierten Wettkämpfen im Ausland) mit Teilnehmenden bis zum 20. Altersjahr durchführen, sofern das Lager von ausgebildeten und anerkannten Leitenden (J+S, Sportlehrpersonen) geführt und geleitet wird. Sportlager müssen von der gesuchstellenden Organisation geplant, organisiert und durchgeführt werden.
- 1.2. Inklusionssportlager und Sportlager für Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung und mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

### 2. Keine Beiträge werden geleistet:

- 2.1. an die Teilnahme oder Entsendung von Sportlerinnen und Sportlern an kantonale, regionale oder nationale Sportveranstaltungen oder Meisterschaften.
- 2.2. an Sportlager mit integrierter Wettkampfteilnahme in der Schweiz (Bsp. Teilnahme am ETF).
- 2.3. an Sportlager, welche von einem Verein mit Sitz in einem anderen Kanton durchgeführt werden.

### 3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Sportlager	
Bedingungen	Unterstützungsbeitrag
- Lager mit mindestens 5 Teilnehmenden bis zum 20. Altersjahr	Teilnehmende bis zum 20. Altersjahr: Sportlager mit Übernachtung: CHF 20.–/Tag ohne Übernachtung: CHF 5.–/Tag
- Lager von mindestens 3 vollen Tagen (Beispiel: Freitagvormittag bis Sonntagabend)	
- 4 Stunden Sportaktivitäten pro Tag	für Lagersport/Trekkinglager: mit Übernachtung: CHF 10.–/Tag ohne Übernachtung: CHF 5.–/Tag
- Für Reisetage wird höchstens ein halber Tag angerechnet, sofern mindestens 2 Stunden Sportunterricht erteilt werden.	

- 3.1. Es werden alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen mit Wohnsitz in der Schweiz und Liechtenstein angerechnet, auch die Unter-20-Jährigen, welche eine Leitungsfunktion wahrnehmen. Die Teilnehmenden müssen Vereinsmitglieder sein und regelmässig die Vereinstrainings besuchen. Pro anerkannte J+S-Leiterin bzw. pro anerkannter J+S-Leiter können maximal 24 Kinder angerechnet werden (Ausnahme: für Sportlager für Menschen mit einer Beeinträchtigung besteht seitens der Leiterpersonen keine J+S-Pflicht).

Sofern ein Regionalverband ein Sportlager durchführt, sind nur die Teilnehmenden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft beitragsberechtigt.

- 3.2. Es können auch Pauschalbeiträge geleistet werden.

3.3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe für Sportlager für Menschen mit einer Beeinträchtigung:

<b>Inklusionssportlager und Sportlager für Menschen mit einer Beeinträchtigung</b>	
<b>Bedingungen</b>	<b>Unterstützungsbeitrag</b>
<ul style="list-style-type: none"><li>- Lager mit mindestens 5 Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Beeinträchtigung und mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft (Jugend- und Erwachsenensport)</li><li>- Lager von mindestens 3 vollen Tagen (Beispiel: Freitagvormittag bis Sonntagabend)</li><li>- mindestens 2 Sportaktivitäten pro Tag</li><li>- Für Reisetage wird höchstens ein halber Tag angerechnet, sofern mindestens 2 Stunden Sportunterricht erteilt werden.</li></ul>	Sportlager mit Übernachtung: CHF 20.-/Tag ohne Übernachtung: CHF 5.-/Tag

3.4. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

**4. Beitragsgesuch:**

- Das Gesuch ist bis spätestens 1 Woche vor Lagerbeginn zusammen mit der Ausschreibung, dem Trainingsprogramm und dem Budget online über [sportfonds.bl.ch](http://sportfonds.bl.ch) einzureichen.
- Die Verwaltung des Swisslos Sportfonds hat das Recht, sich vor Ort von den Angaben des Gesuchstellers zu überzeugen.

**5. Abrechnung:**

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 6 Monate nach der Durchführung über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden. Folgende Unterlagen sind bei der Abrechnung zwingend notwendig: Lagerabrechnung, Zahlungsbelege, Teilnehmerinnen- und Teilnehmerliste, definitives Lagerprogramm. Bei zu später Einreichung der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

Bei einem allfälligen Überschuss, welcher durch den Beitrag aus dem Swisslos Sportfonds entstehen kann, muss dieser in die Jugendförderung bzw. in den Sportbetrieb der Sportorganisation reinvestiert werden.

## Anhang 3: Leistungssportlerinnen und Leistungssportler

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Aktive Leistungssportlerinnen und Leistungssportler bis am Ende des Kalenderjahres ihres vollendeten 23. Altersjahres mit Wohnsitz (im Eingabejahr zwingend mindestens 6 Monate) im Kanton Basel-Landschaft. Die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler müssen einem Regional- oder Nationalkader angehören.
- 1.2. Aktive Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, welche realistische Chancen auf eine Teilnahme an Olympischen Spielen / Paralympics besitzen und Mitglied des Baselbieter Olympia-Teams oder des Baselbieter Potential-Teams sind.
- 1.3. Aktive Leistungssportlerinnen und Leistungssportler ab dem 24. Altersjahr mit Wohnsitz (im Eingabejahr zwingend mindestens 6 Monate) im Kanton Basel-Landschaft. Die Leistungssportlerinnen und Leistungssportler betreiben eine nicht olympische Sportart beziehungsweise Disziplin und sind im Besitz einer Swiss Olympic Card Bronze, Silber oder Gold.

### 2. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Mit der Beurteilung und Beitragszahlung wird das Sportamt beauftragt.

#### 2.1. Beurteilungskriterien für die **Leistungssportlerin bzw. den Leistungssportler**:

- Mitglied der Leistungssportförderung Baselland und im Besitz der Swiss Olympic Talent Card national. Bei Sportarten, welche keine Talent Cards vergeben: Mitglied der Leistungssportförderung Baselland oder national auf Rang 1–3 in der U20/U23
- Mitglied des Baselbieter Potential-Teams und im Besitz der Swiss Olympic Talent Card national oder im Besitz der Swiss Olympic Elite Card
- Mindestalter: 12 Jahre
- Höchstalter: vollendetes 23. Altersjahr
- Minimale jährliche Ausgaben von CHF 3'000.–

#### 2.1.1. Beitragsberechnung:

##### a) Sockelbeitrag je nach Leistungsniveau:

gemäss Swiss Olympic Cards

<b>Nachwuchs</b>	<b>Elite</b>			
National	Gold	Silber	Bronze	Elite
<b>CHF 2'000.–</b>	<b>CHF 4'000.–</b>	<b>CHF 3'500.–</b>	<b>CHF 3'000.–</b>	<b>CHF 2'500.–</b>

##### b) Faktor aufgrund internationaler Einsätze:

Für internationale Einsätze (Wettkämpfe der international höchsten Kategorie (Junioren/Elite)) – gemäss Aufgebot des nationalen Sportverbands oder von Swiss Olympic:

Faktor: 1.5

Für internationale Erfolge (Olympische Spiele/Weltmeisterschaften/ Europameisterschaften: Rang 1-8, Wettkämpfe der international höchsten Kategorie: Rang 1-3):

Faktor: 2.0

c) Faktor auf Grund der Kostenintensität:

Jährliche Gesamtkosten (inklusive Reisekosten):

CHF 3'000.– bis CHF 20'000.– Faktor: 1  
Grösser als CHF 20'000.– Faktor: 2

Sockelbeitrag multipliziert mit Faktor für internationale Einsätze multipliziert mit Faktor Kostenintensität (ergibt Gesamtbetrag).

2.1.2. Beitragshöhe:

- Mindestbeitrag CHF 2'000.– / Maximalbeitrag CHF 8'000.– (max. 33 % der Gesamtkosten, wobei der Sockelbeitrag fix bleibt).
- Bei Sportarten, die Swiss Olympic nicht angeschlossen sind, werden Pauschalbeiträge zwischen CHF 1'000.– und maximal CHF 6'000.– ausbezahlt.

2.2. Beurteilungskriterien für Mitglieder des Baselbieter Olympia-Teams:

- Das Sportamt bestimmt auf Empfehlung des nationalen Verbands die Mitglieder des Baselbieter Olympia-Teams und des Baselbieter Potential-Teams.
- Mitglieder des Baselbieter Olympia-Teams mit einer gültigen Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze oder Elite) und mit realistischen Chancen auf eine Teilnahme an Olympischen Spielen / Paralympics oder Weltmeisterschaften können einen Pauschalbeitrag erhalten. Sollte der Beitrag über den Swisslos Sportfonds einen Einfluss auf die jährliche finanzielle Unterstützung der Stiftung Schweizer Sporthilfe haben, kann dieser angepasst werden.
- Der jährliche Beitrag für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler beträgt maximal CHF 12'000.–; Teamsportlerinnen und Teamsportler können mit einem Beitrag von maximal CHF 6'000.– unterstützt werden.
- Zwischen den Sportlerinnen und Sportlern und dem Sportamt wird eine schriftliche Vereinbarung geschlossen.

2.3. Beurteilungskriterien für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler ab dem 24. Altersjahr (nicht olympisch):

- Leistungssportlerinnen und Leistungssportler mit einer gültigen Swiss Olympic Card (Gold, Silber, Bronze). Sollte der Beitrag über den Swisslos Sportfonds einen Einfluss auf die jährliche finanzielle Unterstützung der Stiftung Schweizer Sporthilfe haben, kann dieser angepasst werden.
- Der jährliche Beitrag für Einzelsportlerinnen und Einzelsportler beträgt maximal CHF 10'000.–; Teamsportlerinnen und Teamsportler können mit einem Beitrag von maximal CHF 5'000.– unterstützt werden.

2.4. Sportmedizinische Untersuchungen:

Beiträge an die Kosten von sportmedizinischen Untersuchungen bei anerkannten Ärzten mit Fähigkeitsausweis Sportmedizin (SGSM) können geleistet werden, sofern diese Teil des Förderprogramms für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler sind und die Kosten nicht von der Krankenkasse übernommen werden.

**3. Beitragsgesuch:**

Das Gesuch ist bis zum 31. Januar des entsprechenden Kalenderjahres online über [sportfonds.bl.ch](https://sportfonds.bl.ch) einzureichen. Bei zu später oder unvollständiger Einreichung wird kein Beitrag ausbezahlt.

## Anhang 4: Sporttrainingsstützpunkte im Leistungssport

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

Organisationen, die vom nationalen Sportverband anerkannte Sporttrainingsstützpunkte betreiben. In der Region kann pro Sportart nur 1 Sporttrainingsstützpunkt unterstützt werden.

Als Sporttrainingsstützpunkte werden anerkannt:

- Ansammlung von Leistungssportlerinnen und Leistungssportlern aus regionalen oder nationalen Kadern zum gemeinsamen Training unter qualifizierter Trainingsleitung. Anforderungen an Teilnehmende: Training in Leistungsgruppe, regelmässiges Training.
- verbandsanerkannter oder durch eine Interessengemeinschaft gebildeter Trainingsstützpunkt; vereinsübergreifend für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler einer Sportart.
- sämtliche von den nationalen Verbänden definierten Sporttrainingsstützpunkte.

### 2. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Mit der Beurteilung und Beitragszahlung wird das Sportamt beauftragt.

#### 2.1. Pauschalbeiträge:

Pauschalbeiträge zwischen CHF 3'000.– und CHF 10'000.– sind möglich:

- bei einer Jahresrechnung im Nachwuchsleistungssport unter CHF 50'000.– (separate Jahresrechnung muss ausgewiesen werden)
- bei weniger als 5 Sportlerinnen und Sportler in einem Sporttrainingsstützpunkt mit einer Swiss Olympic Talent Card National oder Regional
- bei vorübergehend fehlender Traineranerkennung (Diplomtrainer (DTL) oder Berufstrainer (BTL))

#### 2.2. Beitragsberechnung bei einem Jahresbudget im Nachwuchsleistungssport von über CHF 50'000.–:

##### a) Sockelbeitrag:

Sockelbeitrag von CHF 20'000.–

##### b) Faktor aufgrund der Kostenintensität:

Gesamtauslagen pro Jahr für den Sporttrainingsstützpunkt, inklusive Infrastrukturkosten gemäss Budget / Jahresrechnung:

CHF	50'000.–	bis	CHF	75'000.–	Faktor: 1.0
CHF	75'000.–	bis	CHF	150'000.–	Faktor: 1.5
Grösser als			CHF	150'000.–	Faktor: 2.0

c) Einstufung nach Leistung:

Die Kadernmitglieder eines Sporttrainingsstützpunktes werden gemäss der Einstufung nach Leistungsniveau mit Punkten beurteilt. Zusätzlich werden auch die Trainerinnen und Trainer je nach Anerkennung mit Punkten beurteilt. Die daraus resultierenden Punkte werden mit CHF 100.– multipliziert.

Bei Sporttrainingsstützpunkten, welche ihren festen Trainingsstandort im Kanton Basel-Landschaft haben, können alle Kadernmitglieder mit Swiss Olympic (Talent) Cards angerechnet werden. Bei Sporttrainingsstützpunkten, welche ihren festen Trainingsstandort ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft haben, können nur Baselbieter Sportlerinnen und Sportler mit Swiss Olympic (Talent) Cards angerechnet werden.

d) Einstufung nach Sportart:

Um der Bedeutung der Sportart gerecht zu werden, wird das Resultat mit folgendem Faktor multipliziert:

**Einstufung nach Sportarten laut Swiss Olympic:**

	<b>Faktor:</b>
Einstufung 1 + 2	1.0
Einstufung 3 + 4	0.8
Einstufung 5	0.6

Bei Sporttrainingsstützpunkten mit mehreren Sportarten wird der Faktor anteilmässig aufgrund der Anzahl Sportlerinnen und Sportler berechnet.

**Einstufung nach Leistungsniveau:**

Gemäss Swiss Olympic (Talent) Cards

<b>Nachwuchs</b>		<b>Elite</b>			
National	Regional	Gold	Silber	Bronze	Elite
<b>4 Punkte</b>	<b>1 Punkt</b>	<b>8 Punkte</b>	<b>7 Punkte</b>	<b>5 Punkte</b>	<b>4 Punkte</b>

<b>Trainer</b>	
Diplomtrainer Spitzensport	Berufstrainer Leistungssport oder gleichwertige Ausbildung (bspw. Master of Science in Sportwissenschaften)
<b>15 Punkte</b>	<b>10 Punkte</b>

2.2.1. Beitragshöhe

- Der Mindestbeitrag beträgt CHF 3'000.–.
- Der Maximalbeitrag liegt bei CHF 70'000.–.

2.3. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

- 2.4. Verdichtete Trainings vor Ort können von Sporttrainingsstützpunkten nicht separat als Sportlager angemeldet werden.
- 2.5. Neue Sporttrainingszentren können in den ersten 3 Jahren einen pauschalen Startbeitrag zwischen CHF 3'000.– und CHF 10'000.– erhalten, ehe eine generelle Überprüfung der Beitragsleistungen erfolgt.

### 3. Beitragsgesuch:

Das Gesuch ist online über [sportfonds.bl.ch](http://sportfonds.bl.ch) einzureichen, **sobald die Swiss Olympic Talent Cards für die kommende Saison auf der Swiss Olympic Homepage veröffentlicht wurden**. Der Beitrag wird jeweils aufgrund des Rechnungsabschlusses vom Vorjahr beziehungsweise aufgrund der eingereichten Unterlagen für die kommende Saison festgelegt. Nach Einreichung der kompletten Unterlagen wird der Beitrag jeweils für die kommende Saison ausbezahlt. Bei zu später oder nicht vollständiger Einreichung sowie bei unkorrektem Rechnungsabschluss kann der Beitrag reduziert werden. Sofern ein Sporttrainingsstützpunkt kein Gesuch während eines Rechnungsjahres einreicht, kann nachträglich kein Beitrag ausbezahlt werden.

## Anhang 5: Ausbildung von Leitenden und Kader

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

kantonale oder regionale Sportverbände, welche Aus-, Fort- und Weiterbildungen von technisch und administrativ tätigen Personen durchführen.

Sofern ein Regionalverband eine Kader- und Leiterausbildung durchführt, sind die Teilnehmenden mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft beitragsberechtigt.

Vereinsfunktionäre mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, die den Lehrgang «Club Management» von Swiss Olympic oder vergleichbare Lehrgänge für ehrenamtlich tätige Funktionäre von Swiss Olympic erfolgreich absolviert haben.

Die individuelle Begleitung von Leiterpersonen nach Vorgaben des Sportamts durch erfahrene Experten und Expertinnen über geeignete Programme.

### 2. Keine Beiträge werden geleistet:

An die Teilnahme an Ausbildungskursen von Institutionen wie z.B., Bundesamt für Sport, J+S oder nationalen und internationalen Verbänden.

### 3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Ausbildung	Bedingungen	Unterstützungsbeitrag
Funktionärsausbildung: Ausbildung von Leitenden, Schiedsrichterausbildung, Sportforum, Sportseminar	Durchführung durch kantonale oder regionale Verbände.	CHF 40.– pro teilnehmende Person
Individuelle Begleitung von Leiterpersonen durch erfahrene Expertinnen und Experten	Die individuellen Begleitungen werden durch das Sportamt koordiniert und bewilligt. Die Expertinnen und Experten führen die Begleitung nach den Vorgaben des Sportamts durch. Pro Jahr werden maximal 100 Begleitungen durch das Sportamt bewilligt.	Pro bewilligte individuelle Begleitung erhalten die Expertinnen und Experten einen Pauschalbeitrag von CHF 250.–.

3.1. Es können auch Pauschalbeiträge geleistet werden.

3.2. Vereinsfunktionäre, die den Lehrgang «Club Management» oder vergleichbare Lehrgänge für ehrenamtlich tätige Funktionäre von Swiss Olympic erfolgreich absolviert haben, erhalten einen Pauschalbeitrag von CHF 250.– an die Ausbildungskosten.

3.3. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

**4. Beitragsgesuch:**

- Das Gesuch ist spätestens 1 Woche vor Kursbeginn zusammen mit der Ausschreibung und dem Budget online über [sportfonds.bl.ch](https://sportfonds.bl.ch) einzureichen.
- Die Verwaltung des Swisslos Sportfonds hat das Recht, sich vor Ort von den Angaben des Gesuchstellers zu überzeugen.

**5. Abrechnung:**

Die Abrechnungsunterlagen müssen bis spätestens 6 Monate nach der Durchführung über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden. Folgende Unterlagen sind bei der Abrechnung zwingend notwendig: Abrechnung, Zahlungsbelege, Teilnehmerliste mit Wohnsitz, definitives Programm. Bei zu später Einreichung der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

## Anhang 6: Anschaffung von Sportmaterial

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

Sportvereine, Sportverbände oder Sportorganisationen bei der Beschaffung von Sportmaterial und für den Sportbetrieb notwendige Hilfsgeräte, sofern die Kosten pro Sportgerät/Set den Betrag von CHF 1'000.– erreichen. Als sinnvolle Grösse für ein Sportgerät wird 1 Set (z.B. Hürden) bewertet, welches für die Sportausübung notwendig ist. Bei fix montierten Geräten gelten die Bestimmungen von Anhang 10, Sportanlagen.

### 2. Keine Beiträge werden geleistet:

- 2.1. an die Anschaffung von Motorsportgeräten (Motorboote, Motorräder), Tieren (Pferde, Hunde), Vereinsbussen, persönlichem Sportmaterial und von Verbrauchs- bzw. Kleinmaterial (Bälle, Schläger, Trikots, Trainer etc.) sowie von Standardmaterial einer Sporthalle (gemäss Schriftenreihe Sportanlagen BASPO „802 – Geräteliste“ Schulbedarf). Führen Anpassungen der Regeln und Spielbestimmungen von nationalen oder internationalen Verbänden dazu, dass das Standardmaterial in einer Sporthalle ersetzt werden muss, sind Beitragsleistungen an Sportvereine und Sportverbände möglich.
- 2.2. Sportorganisationen und -vereine, in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht.

### 3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Die Beitragshöhe richtet sich nach der Art der Anschaffung und wird mit einem Beitrag von 30–50 % unterstützt. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

Anschaffung	Prioritätsstufe	Beispiele	%-Satz
Sportgeräte, Sportmaterial	Geräte und Material, die für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendig sind. Geräte und Material müssen zwingend im Besitz der Sportorganisation sein.	Fussballtore, OL-Karten, Barren, Rhönräder, Unihockeybänder, etc.	50 %
Sportgeräte mit grosser Kostenintensität	Geräte und Material, die für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendig sind, die Anschaffungskosten von einem Gerät jedoch CHF 20'000.– übersteigen.	Segelflugzeug, Bobschlitten, Pistenfahrzeug, etc.	30 %
Hilfsgeräte	Für den Sportbetrieb und die Ausübung notwendige Hilfsgeräte	Stoppuhren, Zeitmessanlagen, Ballmaschinen, Anzeigetafeln etc.	35 %

- 3.1. Die jährlichen Beiträge an die Anschaffung von Sportmaterial werden auf CHF 30'000.– pro Sportorganisation bzw. Sportverein begrenzt. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Höhe des begrenzten Beitrags pro Jahr anzupassen.
- 3.2. Bei einem Weiterverkauf eines durch den Swisslos Sportfonds mitfinanzierten Sportgeräts wird die Summe, welche aus dem Ertrag hervorgeht, bei einer nächsten Anschaffung in Abzug gebracht werden.

#### 4. Beitragsgesuch:

Das Gesuch ist gemäss nachstehend aufgeführter Liste online über [sportfonds.bl.ch](http://sportfonds.bl.ch) einzureichen.

Anschaffungswert:

- |                  |  |
|------------------|--|
| bis CHF 20'000.– | bis spätestens 6 Monate <u>nach</u> dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit den Rechnungskopien der Überweisungsbestätigung (E-Banking-Auszug) und einem auf die Organisation lautenden Einzahlungsschein (das Gesuch kann auch vor dem Kauf eingereicht werden); |
| ab CHF 20'000.–  | bis spätestens 1 Monat <u>vor</u> dem Kauf des Sportmaterials zusammen mit einem 3-jährigen Investitionsplan.  |

Bei zu später Einreichung des Gesuchs beziehungsweise der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

#### 5. Abrechnung:

Bei Anschaffungen im Wert von mehr als CHF 20'000.– oder bei der freiwilligen Gesuchstellung vor dem Kauf (bis CHF 20'000.–) ist die Abrechnung zusammen mit den Rechnungskopien und der Überweisungsbestätigung (E-Banking-Auszug) innert 6 Monaten über den per E-Mail zugesandten Link hochzuladen.

## Anhang 7: Sportveranstaltungen

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

die Durchführung von Veranstaltungen auf kantonaler, regionaler, nationaler oder internationaler Ebene. Dies betrifft Sportveranstaltungen sowie offene Breitensportanlässe, für deren Teilnahme keine Vereins- oder Verbandszugehörigkeit erforderlich ist.

- 1.1. Organisationen mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft, die **kantonale, regionale** oder **nationale** Sportveranstaltungen im Kanton Basel-Landschaft durchführen.
- 1.2. Sportveranstaltungen, welche durch eine Organisation mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft organisiert und durchgeführt werden und aus organisatorischen Gründen (z.B. Schneesport- oder Wassersportanlass) ausserkantonale abgehalten werden. In diesen Fällen gilt Absatz 1.1. sinngemäss.
- 1.3. Organisationen, die **internationale** Sportveranstaltungen (Europameisterschaften, Weltmeisterschaften, Swiss Top Sport-Event oder internationaler Anlass von grosser Bedeutung) im Kanton Basel-Landschaft durchführen.
- 1.4. ausserordentliche Finalturniere im Rahmen einer Meisterschaftsendphase, insbesondere im Juniorenbereich.
- 1.5. Gemeinden oder Sportorganisationen aus dem Kanton Basel-Landschaft, die Sportangebote im öffentlichen Raum für die ganze Bevölkerung, insbesondere für Erwachsene, anbieten.

### 2. Keine Beiträge werden geleistet:

- an den ordentlichen Meisterschaftsbetrieb, vereinsinterne Anlässe sowie Show-Veranstaltungen. Zum Meisterschaftsbetrieb zählen: Meisterschaftsheimspiele von Teamsportarten und Einzelsportarten, welche keinen zusätzlichen, infrastrukturellen Aufwand notwendig machen.
- an Minispieltage und Minispielturniere, welche auf der offiziellen Verbandsseite aufgeführt werden und vergleichbar mit dem offiziellen Meisterschaftsbetrieb in anderen Sportarten sind.
- an Turnierserien, welche vergleichbar mit dem offiziellen Meisterschaftsbetrieb in anderen Sportarten sind.
- an kantonale, regionale und nationale Sportveranstaltungen, welche nicht im Kanton Basel-Landschaft durchgeführt werden und nicht aus organisatorischen Gründen ausserkantonale abgehalten werden müssen.
- an Vereine und Verbände, welche kantonale, regionale oder nationale Veranstaltungen auf Boden Baselland durchführen, welche ihren Sitz nicht im Kanton Basel-Landschaft haben und somit einen Beitrag von einem anderen Kanton erhalten.

### **3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:**

#### 3.1. Grundsätze zur Beurteilung:

- Mindestteilnehmerzahl: in der Regel 50 Sportlerinnen und Sportler
- Ausnahme: Veranstaltungen, welche aufgrund der Gegebenheiten in ihrer Sportart oder aus Infrastrukturgründen gezwungenermassen weniger Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufweisen, können in Ausnahmefällen von einem minimalen Pauschalbeitrag profitieren.
- In der Beurteilung von Kleinveranstaltungen werden der organisatorische, zeitliche, materielle und personelle Aufwand mitberücksichtigt.

#### 3.2. Die Berechnung erfolgt nach einem genau definierten Punkteraster. Das interne Punkteraster des Sportamts enthält folgende Bewertungskriterien:

- Art der Veranstaltung (kantonal und regional, national, international, Schiesssport)
- Promotion Swisslos Sportfonds (Bonus)
- Anzahl der Teilnehmenden (Teilnehmende unter 20 Jahren generieren höhere Beiträge, sofern Nachwuchskategorien angeboten werden)
- Zusatzbeiträge bei hohen Kosten (ohne Preisgelder (kantonal und regional/national), Festwirtschaft, Gabentempel etc.)
- Stellenwert international (grosse Bedeutung, Weltcup, EM, WM, Swiss Top Sport-Event oder Jubiläum)
- Bei einmaligen internationalen Grossanlässen wie Europa- und Weltmeisterschaften wird der ordentlich berechnete Beitrag mit einem Zusatzbeitrag (plus 20 %) zur Förderung der Sportart aufgestockt, sofern der kantonale oder regionale Verband ein Konzept für Fördermassnahmen vorlegt. Wenn das Konzept genehmigt wird, fliesst der Zusatzbeitrag direkt an den kantonalen oder regionalen Verband.

#### 3.3. Gemeinden oder Sportorganisationen, die Sportangebote im öffentlichen Raum für die ganze Bevölkerung, insbesondere für Erwachsene, anbieten, erhalten je nach Umfang der Angebote einen Pauschalbeitrag zwischen CHF 1'000.– und CHF 5'000.– (maximal 2-mal pro Jahr).

#### 3.4. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

### **4. Beitragsgesuch:**

Das Gesuch ist spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung online über [sportfonds.bl.ch](https://sportfonds.bl.ch) einzureichen.

### **5. Abrechnung:**

Innert 6 Monaten nach der Veranstaltung müssen die Abrechnungsdokumente über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden. Eine Abrechnung ist ab einem Budget von CHF 20'000.– ebenfalls online hochzuladen. Aufgrund dieser Angaben wird der genaue Beitrag festgelegt und ausbezahlt. Bei zu später Einreichung der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt. Bei begründeten Veranstaltungsabsagen (z.B. wetterbedingt) können angemessene Beiträge geleistet werden.

## Anhang 8: Jubiläen

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

Sportvereine, Sportverbände und Sportinstitutionen mit Sitz im Kanton Basellandschaft.

### 2. Keine Beiträge werden geleistet:

- an Sportorganisationen und -vereine, in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht.
- an Riegen und Untersektionen.

### 3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

Jubiläum	Beitragshöhe für Sportverbände und Sportinstitutionen	Beitragshöhe für Sportvereine
25 Jahre	CHF 2'000.–	CHF 1'000.–
50 Jahre	CHF 3'000.–	CHF 1'500.–
75 Jahre	CHF 4'000.–	CHF 2'000.–
100 Jahre und weitere Jubiläen alle 25 Jahre	CHF 5'000.–	CHF 3'000.–

### 4. Beitragsgesuch:

Das Gesuch ist im Jubiläumsjahr bis spätestens am 31. Dezember online über [sportfonds.bl.ch](http://sportfonds.bl.ch) einzureichen.

## Anhang 9: Teilnahme an internationalen Wettkämpfen

### 1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:

- 1.1. Vereine, Verbände und Teams mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft sowie Einzelsportlerinnen und Einzelsportler oder Sportfunktionäre mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft, die für internationale Sportanlässe oder Sportwettkämpfe selektioniert werden.
- 1.2. Heimspiele (Europacup / Weltcup), die aufgrund von Vorgaben des internationalen Verbandes nicht an der Heimspielstätte ausgetragen werden dürfen.

### 2. Keine Beiträge werden geleistet:

- an die Teilnahme an Sportkongressen oder die Entsendung einer Delegation an Kongresse oder Tagungen
- an Leistungssportlerinnen und Leistungssportler, welche von einem Jahresbeitrag gemäss Richtlinie „für Leistungssportlerinnen und Leistungssportler“ profitieren
- für die Teilnahme an internationalen Wettkämpfen von nicht olympischen Sportarten, deren nationaler Sportverband Swiss Olympic nicht angeschlossen ist

### 3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:

	<b>Einzelsportlerinnen und Einzelsportler / Teams bis und mit 4 Sportlerinnen und Sportler</b>	<b>Vereine, Verbände, Teams ab 5 Sportlerinnen und Sportler</b>	<b>Sportfunktionäre</b>
<b>Selektion / Meldung</b>	durch den nationalen Verband	durch den nationalen Verband	durch den nationalen oder internationalen Verband
<b>Art des Anlasses</b>	EM, WM, Olympische Spiele Wettkämpfe der international höchsten Kategorie (Junioren / Elite)	EM, WM, Olympische Spiele Europa-Cup Welt-Cup Gymnaestrada	EM, WM, Olympische Spiele Wettkämpfe der international höchsten Kategorie (Junioren / Elite)
<b>Beitragsvoraussetzungen</b>	Sportlerinnen und Sportler mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft	Verein oder kantonaler bzw. regionaler Verband mit Sitz im Kanton Basel-Landschaft. Der Wohnsitz der einzelnen Sportlerinnen und Sportler ist bei Vereinen nicht relevant.	Sportfunktionäre (Trainer, Schiedsrichter) mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft

Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den effektiven Kosten und der Anzahl aktiver Sportlerinnen und Sportler, die an sportlichen Aktivitäten teilnehmen. Maximal 3 qualifizierte Funktionäre (Coaches, Trainerinnen und Trainer, Ärztinnen und Ärzte, Physiotherapeutinnen und Physiotherapeuten) werden im Verhältnis zur Anzahl Athletinnen und Athleten angerechnet.

3.1. Zur Beitragsberechnung wird folgender Schlüssel angewandt.

<b>Beitrag für:</b>	<b>Beitragssatz</b>
1. Reisekosten (Economy, 2. Klasse): sofern die Kosten CHF 200.– pro Teilnehmerin und Teilnehmer übersteigen	40 %
2. Tagespauschale: angerechnet werden: Vorbereitungs- und Wettkampftage nicht angerechnet werden: Reisetage	CHF 60.– pro Teilnehmerin und Teilnehmer
3. Es können maximal 2/3 der Gesamtkosten durch den Swisslos Sportfonds finanziert werden.	
4. Pauschalbeiträge können für spezielle Veranstaltungen wie die Gymnaestrada oder die World-Games geleistet werden, sofern die Kosten nicht durch den nationalen Verband getragen werden	
5. Pauschalbeiträge können an Heimspiele gemäss 1.2. geleistet werden.	

3.2. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen den Beitrag anzupassen.

#### **4. Beitragsgesuch:**

Das Gesuch ist bis spätestens 1 Woche vor der Teilnahme online über [sportfonds.bl.ch](http://sportfonds.bl.ch) einzureichen. Die Unterstützungsbeiträge von Swiss Olympic, der Stiftung Schweizer Sporthilfe, vom BASPO und von nationalen, regionalen und kantonalen Verbänden sind auszuweisen.

#### **5. Abrechnung:**

Innert 6 Monaten nach dem Wettkampf müssen die Abrechnungsdokumente über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden. Bei zu später Einreichung der Abrechnung wird der Beitrag nicht ausbezahlt.

## **Anhang 10: Sportanlagen**

### **1. Mit Beiträgen können unterstützt werden:**

- 1.1. Sportvereine, Sportverbände und Sportorganisationen, die eine Sportanlage in ihrem Eigentum sanieren oder eine Sportanlage neu erstellen. Die Sportanlage muss auf Boden des Kantons Basel-Landschaft stehen beziehungsweise errichtet werden, und die jeweilige Trägerschaft muss den Sitz im Kanton Basel-Landschaft haben.
- 1.2. Gemeinden, wenn Sportanlagen von kantonaler beziehungsweise regionaler Bedeutung neu erstellt oder saniert werden und einen Mehrwert für die Sportförderung nachgewiesen werden kann.

### **2. Keine Beiträge werden geleistet:**

- an privatrechtliche Trägerschaften, in denen der kommerzielle Nutzen eindeutig vor ehrenamtlichen Tätigkeiten im Sinne der Freiwilligenarbeit im Sport steht
- an 300-Meter-Schiessanlagen
- an Schiessanlagen, welche gemäss geltender Schiessanlagenverordnung (SR 510.512) des VBS durch die Gemeinden finanziert werden
- an die Betriebskosten
- an kantonale Schulsportanlagen
- an Sportanlagen auf Boden des Kantons Basel-Landschaft, die von einem anderen Kanton betrieben werden

### **3. Beurteilungskriterien und Beitragshöhe:**

- 3.1. Sofern der Landrat einen Beschluss über die Finanzierung von Sportanlagen von kantonaler oder regionaler Bedeutung erlassen hat, gelten in 1. Linie die dort festgelegten Grundsätze.

#### 3.2. Beurteilungskriterien:

##### 3.2.1. Bedarf:

- von hohem Nutzen für den Vereins- und Verbandssport
- von Nutzen für den nicht organisierten Sport
- optimale Auslastung

##### 3.2.2. Funktionalität:

- Normgerechtigkeit gewährleistet (gemäss den aktuellen Normen des nationalen Verbandes oder des BASPO) inkl. Nebenräume
- Anliegen des Behindertensport sind berücksichtigt

##### 3.2.3. Raumplanung, Umweltschutz, Wirtschaftlichkeit:

- möglichst gute Erschliessung durch ÖV
- Vorsorgemassnahmen (Wasserverbrauch, Abfälle, Lärm usw.)
- kostengünstige Bauweise

### 3.2.4. Anlagentypen:

- Vereins- und Verbandsanlagen
- Schiessanlagen gemäss 3.3.

### 3.2.5. Finanzielle Kriterien:

- Der Betrieb der Anlage, insbesondere die Finanzierung des Betriebes und des sachgemässen, substanzerhaltenden Unterhalts sind durch eine öffentlich-rechtliche, privatrechtliche oder gemischtwirtschaftliche Trägerschaft langfristig (mindestens 10 Jahre) gesichert. Der Nachweis ist aufgrund eines realistischen Betriebs- und Finanzierungskonzepts mit Baukostenplan zu erbringen.
- Es gilt eine Mindestinvestition von CHF 10'000.–.
- Der Regierungsrat kann die Unterzeichnung einer Benützungsvereinbarung verfügen.
- Die Finanzierung des Bauvorhabens ist – unter Einrechnung eines allfälligen Swisslos Sportfonds-Beitrages – gesichert.

### 3.3. Beurteilungskriterien für Beiträge an die Beschaffung von elektronischen Trefferanzeigen für das sportliche Schiessen:

#### 3.3.1. Voraussetzungen für Beiträge:

- Die Schiessanlage entspricht der Lärmschutzverordnung.
- Die Schiessanlage erfüllt die geltenden Sicherheitsanforderungen.

#### 3.3.2. Besondere Bestimmungen:

Für Beiträge gelten folgende Anforderungen:

##### Ausbildung

##### *Entweder*

- verfügt der Verein über mindestens 1 lizenzierte Trainerin C beziehungsweise 1 lizenzierten Trainer C oder 1 J+S-Leiterin beziehungsweise 1 J+S Leiter Sportschiessen, wobei bei Gemeinschaftsschiessanlagen mindestens die Hälfte der Vereine über 1 Trainer verfügen muss.

Für in Ausbildung befindende Trainerinnen und Trainer hat die Lizenzierung spätestens 2 Jahre nach Beschaffung der Scheiben zu erfolgen. In diesem Fall erfolgt eine allfällige Beitragszusage zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, die Auszahlung erfolgt nach Erreichung des Diploms.

##### *oder*

- der Verein bildet mindestens 1 Juniorin oder 1 Junior beziehungsweise 1 Nachwuchsschützin oder 1 Nachwuchsschützen pro 4 zu beschaffende Scheiben stufengerecht gemäss Modell des Schweizerischen Schiesssportverbandes (10 m Luftgewehr oder 50 m Kleinkaliber für Juniorinnen und Junioren) extern (in einem Verein mit lizenziertem Trainer oder lizenzierte Trainerin C respektive J+S-Leiterin oder J+S-Leiter Sportschiessen) aus.

##### Auslastung

##### *Entweder*

- verfügt der Verein über mindestens 6 SSV-lizenzierte Mitglieder pro zu beschaffende Scheibe

##### *oder*

- es handelt sich um eine Schiessanlage mit mehr als 10 Scheiben auf dieselbe Distanz.

### 3.4. Beiträge:

3.4.1. Im Rahmen der verfügbaren Mittel. Es können Pauschalbeiträge geleistet werden.

#### 3.4.2. Die Beitragshöhe

wird in der Regel wie folgt berechnet:

Erste CHF 1 Mio. der Kosten:	Beitragssatz: 25 %
Zweite CHF 1 Mio. der Kosten:	Beitragssatz: 20 %
Sind die Kosten höher als CHF 2 Mio.:	Beitragssatz: 20 % (maximal CHF 0.45 Mio.)
Eigenleistungen (sofern 5.2. erfüllt)	Beitragssatz: 50 %

Berechnungsbeispiel: Anrechenbare Kosten von gesamthaft CHF 2.5 Mio.:

- 1. Million (25 % = CHF 250'000.–) +
- 2. Million (20 % = CHF 200'000.–) +
- 0.5 Million (20 % = CHF 100'000.–)

Total = CHF 550'000.–. In diesem Fall wird der Maximalbeitrag von CHF 450'000.– geleistet.

3.4.3. Der Verkauf von Land oder Grundstücken wird in Abzug gebracht, und der Kauf von Grundstücken wird nicht berücksichtigt.

3.4.4. Sanierungen von Sportanlagen, welche den Kriterien entsprechen, können nur in periodischen Abständen (in der Regel alle 10 Jahre) unterstützt werden.

3.4.5. Bei regionalen Sportanlagenprojekten, welche von den Sportfonds der Kantone Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Solothurn und Aargau finanziell unterstützt werden, beträgt der Gesamtbeitrag des Swisslos Sportfonds zusammen im Maximum 50 % der anrechenbaren Kosten.

3.4.6. Der Regierungsrat behält sich vor, in begründeten Ausnahmefällen die Beitragshöhe gemäss 3.4.2. anzupassen.

### 3.5. Anrechenbare Kosten

<b>Baukostenplan BKP</b>	<b>Anteil wertvermehrende Investitionen</b>
0 Grundstück	Nicht anrechenbar
1 Vorbereitungsarbeiten	i. d. Regel anrechenbar
2 Gebäude	i. d. Regel anrechenbar
3 Betriebseinrichtungen	i. d. Regel anrechenbar
4 Umgebung	i. d. Regel anrechenbar
5 Baunebenkosten	Nicht anrechenbar
6 offene Reserven	i. d. Regel anrechenbar
7 Reserveposition	-
8 Reserveposition	-
9 Ausstattung	Nicht anrechenbar

3.5.1. Die anrechenbaren Kosten werden nach dem Baukostenplan BKP definiert, ab Investition von über CHF 50'000.– ist 3- bzw. 4-stellig die Pflicht.

3.5.2. Sämtliche Honorare sind nicht beitragsberechtigt.

## 4. Beitragsgesuch:

4.1. Das Gesuch ist bis spätestens 1 Monat vor Baubeginn zusammen mit den erforderlichen Unterlagen online über [sportfonds.bl.ch](https://sportfonds.bl.ch) einzureichen.

Dem Beitragsgesuch sind folgende Unterlagen beizufügen (ab Investitionen von über CHF 50'000.–):

- a) Informationen zur privatrechtlichen Trägerschaft
- Vorstands- und Mitgliederverzeichnis
  - Statuten, Handelsregisterauszug
  - Jahresberichte inklusive Jahresrechnungen und Protokolle der Generalversammlungen des vergangenen Vereinsjahres

- b) Informationen über das Bauprojekt
    - Projektbeschreibung, Grobkonzept, Baubeschrieb
    - Pläne Vorprojekt und/oder Projektskizzen
    - Kostenvoranschlag (BKP, 3-stellig, mit „Eigenleistungen“ 4-stellig (Punkt 3.2.))
    - Finanzierungskonzept
    - Grobzeitplan
  
  - c) Informationen über den Betrieb und dessen Finanzierung
    - Grobbetriebskonzept
    - Finanzierungskonzept (Betrieb)
    - Nutzerinnen und Nutzer (qualitativ und quantitativ)
    - Baurechtsvertrag oder Nutzungsvereinbarung
- 4.2. Die Beitragszusicherung verliert ihre Gültigkeit, sofern der Baubeginn nicht innert 12 Monaten ab Datum der Verfügung über die Beitragsgewährung erfolgt ist und keine frühzeitige Fristverlängerung eingegeben wurde.

## **5. Abrechnung:**

- 5.1. Innert 6 Monaten nach der Bauvollendung muss eine detaillierte Bauabrechnung (BKP 3- bzw. 4-stellig) über den per E-Mail zugesandten Link hochgeladen werden.
- 5.2. Die Eigenleistungen werden nur berücksichtigt, wenn folgende Nachweise vorliegen:
- konkrete Leistungsabschätzung im Rahmen einer Offerte oder einer detaillierten Übersicht der Eigenleistungen.
  - nachvollziehbarer Nachweis der Detailpositionen im Detaillierungsgrad gemäss Baukostenplan BKP 4-stellig mit Ausmass und Einheitspreis.
- 5.3. Eine Vorauszahlung von maximal 80 % der Beitragszusicherung kann geleistet werden. Diese ist abhängig vom Baufortschritt und der geleisteten Zahlungen. Der Rest wird nach Vorliegen der Schlussabrechnung und nach Genehmigung bzw. Abnahme der Baute ausgezahlt. Eine grundsätzliche Abweichung von der Benützungsvereinbarung kann zur Rückforderung eines Teilbeitrags führen.
- 5.4. Sofern eine Benützungsvereinbarung getroffen werden konnte, liegt diese von allen Parteien unterzeichnet mit der Schlussrechnung vor.